

FA-Sitzung 7. August am 31.07.19, Anlage TOP M

Amt Probstei Der Amtsdirektor



24217 Schönberg/Holst., Knüll 4
Telefon: 0 43 44 / 306 - 0
Telefax: 0 43 44 / 306 - 1603
Internet: www.amt-probstei.de
E-Mail: info@amt-probstei.de

Amt Probstei • Postfach 67 • 24215 Schönberg/Holst.

Auskunft erteilt:

Stefan Gerlach

Fon: 04344/306-1300

Fax: 04344/306-1404

stefan.gerlach@amt-probstei.de

Zimmer: 112

Bürgermeister/innen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Probstei laut Verteiler
zur Weiterleitung an die gemeindlichen Wehrführungen

via E-Mail

Aktenzeichen (bitte stets angeben):
III / BrSchG

Datum
08.07.2019

Neufassung der Gebührensatzungen für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden des Amtes Probstei

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Gemeinde verfügt aktuell über eine Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr. In nahezu fast allen Gemeinden des Amtes traten derartige Satzungen am 01.01.2000 in Kraft.

Aufgrund der in § 2 Abs. 1 Satz 3 KAG enthaltenen Regelung, wonach Satzungen über kommunale Abgaben nach Ablauf von 20 Jahren ihre Gültigkeit verlieren, tritt eine Vielzahl dieser Satzungen mit Ablauf des 31.12.2019 automatisch außer Kraft, ohne dass es eines besonderen Aktes der Aufhebung bedarf.

Vor diesem Hintergrund besteht das Erfordernis, mit Wirkung zum 01.01.2020 eine neue Satzung zu verabschieden, da anderenfalls die Festsetzung von Gebühren, die ohnehin den Ausnahmefall bildet, nicht mehr möglich wäre.

In den Gemeinden Laboe und Stoltenberg existieren Satzungen, die noch eine etwas längere „Lebensdauer“ haben. Da es sich jedoch bewährt hat, ein einheitliches Satzungswerk vorzuhalten, ist von Seiten der Amtsverwaltung vorgesehen worden, auch in diesen Gemeinden eine Neufassung der jeweiligen Gebührensatzung zu veranlassen.

Die dem Zweckverband Am Sandberg angehörenden Gemeinden Barsbek, Krokau und Wisch sowie die Gemeinde Schönberg haben dagegen nichts zu veranlassen, da sie bereits über entsprechende Satzungen verfügen.

In der Anlage erhalten Sie den Entwurf einer entsprechenden Gebührensatzung am Beispiel der Gemeinde Bendfeld.

Nachstehend werden kurz die rechtlichen Rahmenbedingungen beschrieben, welche den Entwurf prägen.

Datei: \ntserver\amt_probstei\amt_iii\iii\satzungsrecht\brschgl02-brandschutzgebühren\00-anschreiben_gemeinden_brandschutzgebühren.docx

Wichtiger Hinweis:

Verfahrensanträge, Rechtsbehelfe oder Schriftsätze können per E-Mail nicht rechtswirksam eingereicht werden. Eine zusätzliche Übermittlung per Post oder Fax ist unbedingt erforderlich. Bitte geben Sie bei E-Mails auch immer Ihre Postanschrift an, da es nicht möglich ist, auf alle Eingaben per E-Mail zu antworten.

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr, außerdem Donnerstag zusätzlich von 15.00 - 18.00 Uhr

Bankverbindungen:

Förde Sparkasse
VR Bank Ostholstein Nord - Plön eG
Postbank Hamburg

IBAN: DE94 2105 0170 0080 0018 37
IBAN: DE73 2139 0008 0007 7060 06
IBAN: DE41 2001 0020 0060 8662 04

BIC: NOLADE21KIE
BIC: GENODEF1NSH
BIC: PBNKDEFF

Gemäß § 29 Abs. 1 BrSchG ist der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren für die Geschädigten unentgeltlich bei Bränden und Rauchwarnmeldereinsätzen sowie der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

Für andere Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren einschließlich der Feuersicherheitswache kann der Träger der Feuerwehr Gebühren oder privatrechtliche Entgelte erheben (§ 29 Abs. 2 Satz 1 BrSchG). Dabei können Pauschalbeträge festgesetzt werden (§ 29 Abs. 2 Satz 2 BrSchG).

Von der Gebührenpflicht werden nach der gesetzlichen Systematik daher die folgenden Ereignisse bzw. Handlungen erfasst:

- vorsätzliche Verursachung von Gefahr oder Schaden,
- vorsätzliche grundlose Alarmierung der Feuerwehr,
- Fehlalarm einer Brandmeldeanlage,
- eine bestehende Gefährdungshaftung,
- eine gegenwärtige Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entsteht und
- von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

Der beigefügte Satzungsentwurf greift diese gesetzlichen Regelungen auf und setzt sie um. Er soll im Übrigen auch dazu dienen, die bereits bestehende Vereinheitlichung des gemeindlichen Satzungsrechts fortzuführen bzw. auszubauen. Vor diesem Hintergrund werden für alle eine Freiwillige Feuerwehr betreibenden Gemeinden **gleichlautende** Entwürfe vorgelegt, die an den entsprechenden Stellen, welche in Grau unterlegt wurden, die individuellen Angaben der jeweiligen Gemeinde enthalten. Diese individuellen Angaben wurden in der ebenfalls beigefügten Tabelle zusammengefasst.

Der vorgelegte Satzungsentwurf entspricht im Wesentlichen dem bisher geltenden Satzungsrecht. Dabei wurden redaktionell notwendige Anpassungen vorgenommen und der Sprachgebrauch angepasst bzw. modernisiert.

Wie bisher auch, bildet der Gebührentarif, der als Anlage zu § 4 Abs. 9 normiert werden soll, das Kernstück der Satzung. Dieser vereinheitlichte Gebührentarif ist jedoch in der Weise flexibler ausgestaltet, als dass innerhalb der Tarifstelle 2.1 auf die Nennung der konkret von der Freiwilligen Feuerwehr betriebenen Fahrzeuge verzichtet wird. Da der Fuhrpark regelmäßigen Veränderungen unterliegt bzw. unterliegen kann, soll künftig eine Typenbezeichnung verwendet werden, die auf der Ausbildungshilfe für die Truppmannausbildung Teil 1 (Ausbildungsabschnitt Fahrzeugkunde) an der Landesfeuerweherschule basiert. Hierdurch werden kurzfristige Änderungsnotwendigkeiten vermieden.

Aus dem gleichen Grund wurde auch eine große Palette an Geräten in die Tarifstelle 2.2 aufgenommen, um größtmögliche Flexibilität zu erhalten. Für die übrigen Tarifstellen gilt dies entsprechend.

Dieses Vorgehen ist sinnvoll, da anderenfalls bei jeder neuen Beschaffung die Notwendigkeit zur Änderung der Satzung entstehen könnte. Vor diesem Hintergrund befinden sich auch Fahrzeugtypen und Ausrüstungsgegenstände in den jeweiligen Tarifstellen, über welche die gemeindliche Feuerwehr im Einzelfall nicht verfügt.

Wie Ihnen im Zusammenhang mit der Vorlage der Prüfberichte des Gemeindeprüfungsamtes bekannt ist, sind wir übereingekommen, auch weiterhin auf eine formelle Kalkulation der Gebühren zu verzichten, da der zu betreibende Aufwand (Beauftragung eines externen Dienstleisters zur Erfassung und Bewertung des Vermögens der Freiwilligen Feuerwehr, Auswertung der Einsatzzeiten für jeden Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und des von ihr verwendeten Materials usw.) und der zu erwartende Ertrag (Gebührenaufkommen) in einem eklatanten Missverhältnis stehen würde. **Diese Tatsache ist jedoch nicht zur öffentlichen Diskussion geeignet und sollte daher in der Öffentlichkeit nicht thematisiert werden.**

Ich richte die herzliche Bitte an Sie, **Ihre gemeindlichen Wehrführungen über das Vorhaben zu informieren** und als erforderlich beurteilte Abstimmungen vorzunehmen. Ich beabsichtige, die Satzungsentwürfe spätestens nach den Sommerferien einer Beratung zuzuführen.

Bereits jetzt bedanke ich mich bei Ihnen und Ihrer Gemeindeführung für Ihre und deren Mithilfe und zeichne

mit freundlichen Grüßen
I. A.

Stefan Gerlach

Verteiler

- Gemeinde Bendfeld
- Gemeinde Brodersdorf
- Gemeinde Fahren
- Gemeinde Fiefbergen
- Gemeinde Höhdorf
- Gemeinde Köhn
- Gemeinde Krummbek
- Gemeinde Laboe
- Gemeinde Lutterbek
- Gemeinde Passade
- Gemeinde Prasdorf
- Gemeinde Probsteierhagen
- Gemeinde Stakendorf
- Gemeinde Stein
- Gemeinde Stoltenberg
- Gemeinde Wendtorf

Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bendfeld

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 6)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 69)
- des § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (BrSchG) vom 10.02.1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 200), zuletzt geändert durch Artikel 18 der Landesverordnung vom 16.01.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 30)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom TT.MM.JJJJ folgende Satzung erlassen:

§ 1

- Gebührenfreie Dienstleistungen-

- (1) Die Einsätze der in Trägerschaft der Gemeinde Bendfeld (Gemeinde) befindlichen Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr) sind unbeschadet des § 2 und des § 29 Absatz 2 Satz 4 BrSchG für die Geschädigten gebührenfrei bei
1. Bränden und Rauchwarnmeldeinsätzen (§ 29 Absatz 1 Nummer 1 BrSchG),
 2. nachbarlicher Löschhilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes (§ 21 Absatz 3 BrSchG),
 3. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und
 4. der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden (§ 29 Absatz 1 Nummer 2 BrSchG).
- (2) Gebührenfrei sind außerdem Maßnahmen zur Brandverhütung sowie Einsätze und Übungen, die der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr dienen.

§ 2

- Gebührenpflichtige Dienstleistungen -

- (1) Soweit nicht durch § 1 dieser Gebührensatzung oder § 29 Absatz 2 Satz 4 BrSchG etwas anderes bestimmt wird, sind die Einsätze und Leistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenpflicht besteht insbesondere für
1. Einsätze im Falle (§ 29 Absatz 2 Satz 4 BrSchG)

- a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 - b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 - c) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 - d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
 - e) einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft- Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
 - f) von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben;
2. Feuersicherheitswachen (§ 22 BrSchG) anlässlich von Veranstaltungen, bei denen eine Feuersicherheitswache vorgeschrieben ist;
 3. Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen;
 4. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und Landflächen durch gefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern die Gefahr schuldhaft verursacht wurde;
 5. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat;
 6. nachbarliche Löschhilfe außerhalb des in § 21 Absatz 3 BrSchG bezeichneten Umkreises und bei Hilfeleistungen außerhalb des Einsatzgebietes.

§ 3 - Gebührenschuldner -

(1) Gebührenschuldner ist

1. der Auftraggeber,
2. diejenige Person, die den Einsatz der Feuerwehr veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat,
3. diejenige Person, in deren wirklichem oder mutmaßlichem Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist,
4. bei der Gestellung von vorbeugenden Feuersicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt,
5. der Gefährdungshaftpflichtige.

(2) Bei nachbarlicher Löschhilfe oder nachbarlicher Hilfeleistung ist die Gemeinde des Einsatzortes, die anfordernde Körperschaft oder die Aufsichtsbehörde Gebührenschuldner (§ 2 Absatz 2 Nummer 6).

- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

- Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr -

- (1) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
- (2) Der Berechnung der Gebühren werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, zugrunde gelegt:
1. die Einsatzzeit des Personals, soweit es zum Einsatz kommt, nach Stundensätzen,
 2. die Einsatzzeit von Fahrzeugen, Geräten usw., soweit sie zum Einsatz kommen, nach Stundensätzen,
 3. die tatsächlichen Kosten für die erforderliche Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen.
- (3) Einsatzzeit ist die Zeit vom Verlassen des Standortes (Feuerwehrhaus) bis zur Rückkehr. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde, für jede weitere angefangene halbe Stunde die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.
- (4) Für eventuell entstehende Reinigungskosten der Feuerwehrbekleidung sowie Beschaffung von Ersatzteilen werden die tatsächlichen Kosten zuzüglich eines Verwaltungsaufschlags von 10 % berechnet.
- (5) Für eventuell erforderlich werdende Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten werden die Gebührensätze für die Gestellung von Personal zugrunde gelegt.
- (6) Entstehen der Feuerwehr außerhalb der Pflichtaufgaben (§ 1 BrSchG) besondere Kosten (zum Beispiel Reisekosten, Fahrkosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so werden diese zusätzlich zu den Gebühren erhoben.
- (7) Für die beim Einsatz der Feuerwehr sowie bei Überlassung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungsaufschlags von 10 % berechnet.
- (8) Berechnungsgrundlage für Gebühren für Feuersicherheitswachen bei Veranstaltungen ist die Zeit des tatsächlichen Wachdienstes zuzüglich der Kosten gemäß Gebührentarif von einer Stunde für An- und Abfahrt. Sonstige Feuersicherheitswachen werden nach Absatz 3 berechnet.
- (9) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Maßgabe des Gebührentarifs, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

- Entstehung, Fälligkeit und Kostenerstattung -

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Einsatzbeginn der Feuerwehr, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, welche die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht kommt.
- (2) Die Gebühr wird nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Die Feuerwehr kann die gebührenpflichtige Dienstleistungen oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung oder Zahlung eines Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen.

§ 6
- Gebührenfreiheit -

Gebührenfrei sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Landeskatastrophenschutzgesetzes zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.

§ 7
- Erlass -

- (1) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund von gemeindlichen Interessen gerechtfertigt ist (§ 29 Absatz 6 BrSchG).
- (2) Über den Erlass entscheidet der Bürgermeister.

§ 8
- Kostenerstattung -

- (1) Für nachbarliche Löschhilfe gemäß § 21 Absatz 3 BrSchG und nachbarliche Hilfeleistung gemäß § 21 Absatz 2 BrSchG sind die entstandenen Kosten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstausfall sowie die Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Personals) zu erstatten, sofern die Kosten 35,00 EUR übersteigen.
- (2) Die Bestimmungen über Gebühren gelten sinngemäß für die Erstattung von Kosten.

§ 9
- Haftung -

- (1) Die Gemeinde als Trägerin des Feuerlöschwesens haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen verursacht wurden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen.
- (2) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei der Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die Gemeinde für die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 33 BrSchG bleibt unberührt. Bei gebührenpflichtigem Einsatz hat der Gebührenschuldner die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Die Gemeinde als Trägerin des Feuerlöschwesens haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.

§ 10
- Datenschutz -

Die Gemeinde verarbeitet nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes personenbezogene und grundstücksbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

§ 11

- Inkrafttreten, Außerkrafttreten -

- (1) Diese Satzung tritt zum **01.01.2020** in Kraft und ersetzt insoweit ausdrücklich die in Absatz 2 bezeichnete Satzung.
- (2) Mit Ablauf des **31.12.2019** tritt die Gebührensatzung für Dienstleistungen der **Freiwilligen Feuerwehr** der Gemeinde **Bendfeld** vom **28.12.1999** außer Kraft.

Bendfeld, TT.MM.JJJJ

**Gemeinde Bendfeld
Der Bürgermeister**

Ingo F. Lage

**Gebührentarif zur Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde
Bendfeld (Anlage nach § 4 Absatz 9)**

1. Gebühren für Personal

Aktive Feuerwehrangehörige	je Stunde	35,00 EUR
----------------------------	-----------	-----------

2. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte

Die Gebühren gelten einschließlich der für Fahrzeuge und Motoraggregate benötigten Betriebsstoffe, jedoch ohne Personal, Löschmittel, Ölaufsaug- und Dispergiermittel, Betriebswasser und sonstige Verbrauchsstoffe.

2.1 Lösch- und Sonderfahrzeuge

Einsatzleitfahrzeuge	je Stunde	50,00 EUR
Tragkraftspritzenfahrzeuge	je Stunde	90,00 EUR
Löschgruppenfahrzeuge ohne HLF und MLF	je Stunde	80,00 EUR
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	je Stunde	150,00 EUR
Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	je Stunde	85,00 EUR
Tanklöschfahrzeuge	je Stunde	90,00 EUR
Hubrettungsfahrzeuge	je Stunde	150,00 EUR
Rüstfahrzeuge	je Stunde	75,00 EUR
Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	je Stunde	75,00 EUR
Schlauchwagen	je Stunde	50,00 EUR
Feuerwehrranhänger	je Stunde	50,00 EUR
Nachschubfahrzeuge (GW-L)	je Stunde	80,00 EUR
Sonstige Feuerwehrfahrzeuge	je Stunde	35,00 EUR

2.2 Geräte

Motorkettensäge	je Stunde	20,00 EUR
Stromerzeuger	je Stunde	30,00 EUR
Lichtmast einschlich Scheinwerfer	je Stunde	20,00 EUR
Schweiß- oder Schneidegerät	je Stunde	30,00 EUR
Rettungsschere	je Stunde	50,00 EUR
Rettungsspreizer	je Stunde	50,00 EUR
Seilwinde	je Stunde	25,00 EUR
Hebekissen	je Stunde	25,00 EUR
Dichtkissen	je Stunde	25,00 EUR
Hydraulikstempel	je Stunde	25,00 EUR
Druckbelüfter	je Stunde	15,00 EUR
Eis- und Wasserretter mit Zubehör	je Stunde	30,00 EUR

3. Gebühren für Atemschutzgeräte und Schutzbekleidung

Atemschutzgeräte (2 Satz)	je Stunde	50,00 EUR
Hitzeschutz-, Chemie- oder Säureschutzanzug	je Stunde	50,00 EUR
Überlebensanzug	je Stunde	20,00 EUR

4. Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte und Ausrüstungen

4.1 Wasserfördergeräte und Zubehör

Standrohr mit Schlüssel	je 24 Stunden	10,00 EUR
Verteilungsstück	je 24 Stunden	10,00 EUR
Strahlrohr	je 24 Stunden	10,00 EUR
Wasserstrahlpumpe	je 24 Stunden	25,00 EUR
Tauchpumpe	je 24 Stunden	25,00 EUR
Schnellkupplungsrohr	je 24 Stunden	10,00 EUR
Druckschlauch B oder C	je 24 Stunden	20,00 EUR
Saugschlauch	je 24 Stunden	20,00 EUR
Hochdruckschlauch	je 24 Stunden	20,00 EUR
Schlauchbrücke	je 24 Stunden	25,00 EUR

4.2 Löschgeräte

Feuerlöscher	je 24 Stunden	10,00 EUR
Kübelspritze	je 24 Stunden	10,00 EUR
Löschdecke	je 24 Stunden	10,00 EUR

4.3 Sanitäts- und Rettungsgeräte

Notfallrucksack	je 24 Stunden	25,00 EUR
Feuerwehrsankitätskasten	je 24 Stunden	15,00 EUR
Krankentrage	je 24 Stunden	10,00 EUR
Anstell- oder Steckleiter	je 24 Stunden	15,00 EUR
Klappleiter	je 24 Stunden	15,00 EUR
Schiebeleiter	je 24 Stunden	25,00 EUR

Etwas Gebühren für Personal und Transport werden nach Nummer 1 und 2 erhoben.

5. Gebühren für grundlose Alarmierungen, Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen und Zerstörung von Melderscheiben

5.1 Grundlose Alarmierung und Fehlalarmierung

Grundlose Alarmierung und Fehlalarmierung mit Ausrücken	500,00 EUR
Rückt die Feuerwehr nicht aus, hat sich aber zum Ausrücken gesammelt	250,00 EUR

5.2 Zerstörung von Melderscheiben

Ersatz für mutwillig zerstörte Melderscheiben, soweit sie Eigentum der Gemeinde stehen	15,00 EUR
--	-----------

Für Angaben aus Kreisen der Bevölkerung, die zur Ergreifung des Täters oder der Täterin führen, kann für jede missbräuchliche Alarmierung ein Betrag bis zu 250,00 EUR als Belohnung gezahlt werden.

6. Sonstige Gebühren

- 6.1 Für Geräte und Ausrüstungen, die in besonderen Fällen (z. B. aufgrund behördlicher Auflagen) bereitgestellt, aber nicht benutzt werden, beträgt die Gebühr jeweils 40 % der Sätze zu Nummer 4.
- 6.2 Für Gestellung von Mannschaften, Fahrzeugen und sonstigen feuerwehrtechnischen Geräten aus Sicherheitsgründen anlässlich von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen beträgt die Gebühr 40 % der Sätze zu den Nummern 2, 3 und 4.
- 6.3 Für Feuersicherheitswachen bei Veranstaltungen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 (Wachdienst bestehend aus bis zu 3 Feuerwehrangehörigen und 1 Feuerwehrfahrzeug) beträgt die Gebühr für

Wachen bis zu 2 Stunden	50,00 EUR
Wachen bis zu 4 Stunden	100,00 EUR
Wachen bis zu 6 Stunden	150,00 EUR
Wachen bis zu 12 Stunden	250,00 EUR

Bei einer behördlich angeordneten Verstärkung des Wachdienstes um mindestens 2 Feuerwehrangehörige und 1 Feuerwehrfahrzeug erhöht sich der jeweilige Betrag um 50 %.

- 6.4 In begründeten Fällen können statt der vorstehenden Gebührensätze Pauschalgebühren vereinbart werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf jedoch nicht in grober Weise von den vorstehenden Gebührensätzen abweichen.